

## **Information zu den beschlossenen Änderungen des Geldwäschegesetzes (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche; kurz TraFinG Gw)**

### **Übersicht**

Der Bundestag hat im Juni diesen Jahres einen von der Bundesregierung in Umsetzung einer EU-Richtlinie eingebrachten Gesetzesentwurf zur Änderung des Geldwäschegesetzes (GWG) beschlossen. Hintergrund ist die geplante Vernetzung der Transparenzregister der EU-Mitgliedsstaaten.

Nach der neuen Regelung sind alle in deutschen Registern (z.B. Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister) eingetragenen Rechtseinheiten verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister zu melden. Betroffen sein werden etwa 2,3 Millionen deutsche Unternehmen. Ziel ist, durch die Abschaffung der Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG das Transparenzregister zu einem Vollregister werden zu lassen. Auch für an einem organisierten Markt notierte Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften wird die Eintragung ins Transparenzregister erforderlich.

Bei Verstößen drohen Ordnungswidrigkeitsverfahren mit zum Teil erheblichen Bußgeldern.

Weitere Neuerungen sind eine verschärfte Sorgfaltspflicht bei der Übertragung von Kryptowerten sowie die Tatsache, dass Finanzholdinggesellschaften mit Sitz im Inland künftig auch als geldwäscherechtlich Verpflichtete gelten und der Aufsicht der BaFin unterstehen sollen.

### **Transparenzregister wird damit zum Vollregister**

Bisher war das Transparenzregister als Auffangregister ausgestaltet. Aufgrund der Meldefiktion des § 20 Abs. 2 GwG war somit bis zum 31.07.2021 eine Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister für die Rechtseinheiten entbehrlich, deren wirtschaftlich Berechtigter elektronisch abrufbar aus einem anderen inländischen Register, etwa dem Handels- oder Vereinsregister, ersichtlich ist (sog. Meldefiktion). **Diese Fiktion entfällt nach den beschlossenen Änderungen ab dem 01.08.2021 ersatzlos, weshalb nun ausnahmslos alle in inländischen Registern eingetragenen Rechtseinheiten ihre wirtschaftlich Berechtigten aktiv an das Transparenzregister melden müssen.**

Auch die Privilegierung börsennotierter Gesellschaften entfällt. Bislang waren an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 WpHG teilnehmende Gesellschaften von der Meldepflicht ausgenommen. Dies führt dazu, dass nunmehr geldwäscherechtlich Verpflichtete bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung auch die wirtschaftlich Berechtigten von börsennotierten Unternehmen identifizieren müssen.

Sofern ausländische Gesellschaften in Deutschland Grundeigentum erwerben, sind auch diese verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu melden.

## Inkrafttreten des Gesetzes und Übergangsfristen

Das Gesetz ist zum 01.08.2021 in Kraft getreten.

Für Unternehmen, die aufgrund der Aufhebung der Mitteilungsfiktion nun erstmalig meldepflichtig sind, wurden Übergangsfristen geschaffen. Diese müssen - abhängig von ihrer Rechtsform - ihren wirtschaftlich Berechtigten innerhalb folgender Übergangsfristen (§ 59 Abs. 8 GwG nF) im Transparenzregister eintragen:

- AG, SE, KGaA bis zum **31. März 2022**;
- GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum **30. Juni 2022**;
- in allen anderen Fällen (z. B. eingetragene Personengesellschaften) bis spätestens zum **31. Dezember 2022**.

## Wirtschaftlich Berechtigte

Da es sich nach der gesetzlichen Definition bei den wirtschaftlich Berechtigten stets um sog. natürliche Personen handelt, sind diese dem Transparenzregister mit Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie neuerdings mit allen Staatsangehörigkeiten anzugeben. Bei bereits erfolgten Transparenzregisternmeldungen ohne Nationalität ist grundsätzlich zunächst keine Pflicht zur Nachmeldung der Nationalität vorgesehen. Diese soll bei der regelmäßigen Aktualisierung der Angaben erfolgen. Da jedoch auch dazu bislang keine gesetzliche Pflicht besteht, bleibt abzuwarten, ob eine solche noch eingeführt wird. In anderen EU-Ländern besteht eine regelmäßige Aktualisierungspflicht, die gerade bei multinationalen Strukturen zu einem erheblichen Mehraufwand für die betroffenen Rechtseinheiten führt.

Auch müssen nach den beschlossenen Neuerungen gewisse Sitzverlegungen an das Transparenzregister gemeldet werden.

## Fiktiv wirtschaftlich Berechtigte

Sofern keine natürliche Person als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann (z. B. weil die Anteile im Streubesitz liegen), sind die gesetzlichen Vertreter der meldepflichtigen Rechtseinheit als sog. fiktiv wirtschaftlich Berechtigte dem Transparenzregister zu melden. Dem Bundesverwaltungsamt zufolge sind dabei sämtliche gesetzlichen Vertreter als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte zu melden. Die BaFin dagegen hält bei Prüfverfahren die Angabe eines gesetzlichen Vertreters für ausreichend.

Eine ursprünglich im Referentenentwurf enthaltene Bestätigung der Ansicht des Bundesverwaltungsamtes wurde im Regierungsentwurf ersatzlos gestrichen, weshalb nach unserer Auffassung die Angabe eines gesetzlichen Vertreters ausreichend bleiben könnte.

## **Europäische Vernetzung**

Hintergrund der Umstellung auf ein Vollregister ist die geplante europäische Vernetzung der jeweiligen Transparenzregister. Die EU will hierzu eine Plattform schaffen, von der aus alle europäischen Transparenzregister einsehbar sind. Dies sollte ursprünglich schon im März 2021 erfolgen. Bei Schaffung des Transparenzregisters 2017 ging der Gesetzgeber noch davon aus, dass das deutsche Transparenzregister auch in der bisher bestehenden Form kompatibel sei. Durch die Mitteilungsfiktion sollte der bürokratische Aufwand wegen eines mehrfachen Eintragungserfordernisses in die verschiedenen Register verringert werden. Dabei wurde jedoch außer Acht gelassen, dass ein Transparenzregister nicht zweckdienlich sein kann, wenn ein Großteil der Informationen in anderen Registern zusammengesucht werden muss. Dies erklärt die nunmehr geplanten Anpassungen.

## **Share Deals ausländischer Gesellschaften**

Bereits nach der bisherigen Rechtslage sind ausländische Gesellschaften beim Erwerb von Grundeigentum in Deutschland verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister zu melden, wenn dieser nicht bereits in einem anderen EU-Transparenzregister gemeldet ist.

Nach den beschlossenen Neuerungen wird diese Meldepflicht nun auch auf sogenannte Share-Deals (Käufe von Gesellschaftsanteilen) ausgeweitet, im Rahmen derer eine ausländische Gesellschaft mindestens 95% der Geschäftsanteile einer inländischen Gesellschaft erwirbt, die wiederum Eigentümerin einer in Deutschland belegenen Immobilie ist. Auch in diesem Fall entfällt die Meldepflicht jedoch, sofern die ausländische Gesellschaft ihren wirtschaftlich Berechtigten bereits in einem Transparenzregister eines anderen EU-Mitgliedsstaates gemeldet hat.

In der Praxis bereitet die Umsetzung dieser Regelung einige Probleme, da beispielsweise Italien noch kein funktionierendes Transparenzregister hat und Länder wie Großbritannien oder die Schweiz von dieser Privilegierung nicht erfasst sind. Auch verzögern sich Eintragungen durch die noch andauernde Corona-Pandemie.

Sofern die wirtschaftlich Berechtigten nicht im Transparenzregister gemeldet sind, wird Notaren in Deutschland ein Beurkundungsverbot für Share Deals auferlegt. Bei Immobilienkäufen durch ausländische Gesellschaften besteht ein solches bereits.

## **Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten**

Die Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten durch geldwäscherechtlich Verpflichtete wird zukünftig erleichtert. Entgegen den bisherigen Bestimmungen müssen geldwäscherechtlich Verpflichtete künftig keine über das Transparenzregister hinausgehenden Informationen einholen. Ausnahmen bilden lediglich Fälle, in denen Zweifel an der Korrektheit der Einträge aufkommen oder Fälle, in denen Anhaltspunkte auf ein erhöhtes Geldwäscherisiko hinweisen.

## **Strukturübersichten meldepflichtiger Vereinigungen**

Die zwischenzeitlich angedachte Weitergabe von Übersichten der Eigentums- und Kontrollstrukturen meldepflichtiger Vereinigungen an die Ersteller von Unstimmigkeitsmeldungen und bestimmte Behörden wurde nicht in den Regierungsentwurf aufgenommen.

Zwar ist der Bundesanzeiger laut dem TraFinG Gw ermächtigt, bei Unstimmigkeitsmeldungen derartige Übersichten zu erstellen, jedoch sind diese zwei Jahre nach Abschluss der Prüfung zu löschen. Entgegen der Praxis in anderen EU-Mitgliedsstaaten werden die Übersichten nicht veröffentlicht, auch die Weitergabe ist aus datenschutzrechtlichen Gründen klar eingeschränkt und erfolgt nicht an die Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung oder an geldwäscherechtlich Verpflichtete.

## **Bußgelder bei Verstößen**

Wie bisher droht bei Verstößen gegen diese Mitteilungsvorschriften eine bußgeldbewehrte Sanktionierung durch das Bundesverwaltungsamt.

Die tatsächliche Festsetzung von Bußgeldern soll nach dem derzeitigen Willen des Gesetzgebers jedoch bis zu einem Jahr nach Ende der jeweiligen Übergangsfrist ausgesetzt bleiben.

## **Handlungsempfehlung**

Wir empfehlen unseren Mandanten, zeitnah für eine Eintragung des oder der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister Sorge zu tragen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.

Selbstverständlich bieten wir als RGT Ihnen auf Wunsch auch konkrete Hilfestellung bei der Umsetzung an. Bei Bedarf setzen Sie sich bitte direkt mit unserem Büro in Frankfurt, Frau Rechtsanwältin Esther D. Eismann oder Herrn Rechtsanwalt Stefan Heimann in Verbindung.

